

# RS Vwgh 2001/9/19 99/09/0236

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.09.2001

## Index

50/01 Gewerbeordnung

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §2 Abs2 idF 1995/895;

AuslBG §2 Abs2 litb idF 1995/895;

GewO 1994 §14;

## Rechtssatz

Für fremde Staatsangehörige, die überdies nicht im Bundesgebiet ansässig sind, kann ein "Herüberarbeiten über die Grenze" nicht "automatisch" bei Vorliegen eines (ausländischen) Gewerbescheins angenommen werden, vielmehr muss zur rechtmäßigen Ausübung in Österreich auch eine (österreichische) Gewerbeberechtigung erlangt werden (vgl. § 2 Abs. 2 lit. b AuslBG). Der ausländische Gewerbeschein könnte nichts daran ändern, dass Ausländer im Sinne des § 2 Abs. 2 AuslBG als "beschäftigt" anzusehen sind.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999090236.X01

## Im RIS seit

15.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)